

Hygiene-Management Bertolt-Brecht-Schule

Stand: 12.08.2020

ALLGEMEIN

- Wer krank ist oder sich krank fühlt, bleibt zu Hause!
- Es ist während des gesamten Schultages und in allen Situationen unbedingt auf die Einhaltung des Mindestabstandes (1,5m) zu achten. Dies gilt insbesondere auf die Situationen vor den Gebäuden und an stark frequentierten Sammelpunkten.
- **In den Schulgebäuden¹ der Bertolt-Brecht-Schule ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen!**

PERSÖNLICH

- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln.
- Die korrekte Husten- und Niesetikette ist einzuhalten!
- Gründliches und richtiges Händewaschen! (20-30sec)
- Lernutensilien nicht untereinander austauschen. Essen o.ä. nicht untereinander austauschen.
- Generell sollte der Kontakt mit Personen auf ein Mindestmaß reduziert bleiben.

UNTERRICHTSBEZOGEN

- Die Gebäude werden möglichst **einzeln** betreten – **Abstandsregelung ist einzuhalten.**
- **Beim Betreten der Gebäude und auf den Fluren ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.**
- In den Unterrichtsräumen der Bertolt-Brecht-Schule kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden. Darüber hinaus findet durch das Kurssystem eine stetige Durchmischung der Lerngruppen statt. **Daher ist in den Unterrichtsräumen² eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.³**
- Während der Unterrichtszeit – mind. nach 45min - ist für eine ausreichende Raumdurchlüftung zu sorgen (Stoßlüften).

TOILETTENNUTZUNG

- Der Mindestabstand in den Vorräumen ist unbedingt einzuhalten. Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes ist verpflichtend.

REINIGUNG (Stadt/ EAD)

- Über die tägliche Unterhaltsreinigung hinaus erfolgt **1x täglich eine desinfizierende Flächenreinigung** aller Flächen mit intensivem Hautkontakt (Handläufe, Türklinken, Wasserhähne, Aufzugsknöpfe und Ähnliches) mit einem begrenzt-viruziden, entsprechend gelisteten Flächendesinfektionsmittel (Empfehlung Wipes). Darüber hinaus sind alle personennahen Oberflächen (Tische und Stühle) ebenfalls 1x täglich in gleicher Weise zu reinigen. Diese Regelung betrifft selbstverständlich nur die genutzten Bereiche.

¹ Ausgenommen hiervon sind: Verwaltungsräume und/ oder Büros, sofern der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann und die Gesamtzahl von 15 Personen (gleichzeitig im Raum) nicht überschritten wird.

² Ausgenommen hiervon sind die Sporthallen. (Siehe: besondere Regelungen Sport (Anhang).)

³ Abweichend hiervon kann die Lehrkraft, bei Einhaltung des Mindestabstandes zur Schüler*innengruppe, zeitweise auf das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung verzichten.

Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes

Auch Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht.

- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können.
- Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Befreiung dieser Schülerinnen und Schüler von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten alternativ ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichgestellt ist; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

Sofern ein Antrag auf Befreiung vom Präsenzunterricht gestellt werden soll, wird – zur besseren Beratung - um Rücksprache mit dem Schulleiter gebeten.

Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen zu achten („wer hatte mit wem engeren, längeren Kontakt?“).

Zusätzlich wird die Verwendung der Corona-Warn-App empfohlen. Die Verwendung ist freiwillig und kann nicht angeordnet werden.

Hinweise zum Umgang mit Behelfs-/ Alltagsmasken

- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen oder desinfiziert werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.



SPORTUNTERRICHT

Jeder Gruppe wird innerhalb der Sportstätte ein festgelegter Bereich zugewiesen, die Gruppen dürfen sich nicht mischen.

Sportunterricht und außerunterrichtlicher Schulsport sind in allen Inhaltsfeldern mit Ausnahme des Inhaltsfeldes „Mit und gegen den Partner kämpfen – Ringen und Raufen“ gemäß den Kerncurricula Sport möglich. Direkte körperliche Kontakte sind auf das sportartspezifisch notwendige Maß zu reduzieren.

Unterricht und Angebote im Freien sind aufgrund des permanenten Luftaustausches zu favorisieren.

Bei der Nutzung von Geräten ist auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln besonders Wert zu legen.

Der Aufenthalt in den Umkleidekabinen ist so zu organisieren, dass dieser nur kurz stattfindet. **Der Mund-Nase-Schutz ist beim Umkleiden zu tragen.**

Sofern die Umkleidekabine nicht zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken oder Gegenständen benötigt wird, ist diese nach Benutzung gründlich zu lüften.

Begegnungen von Gruppen im oder vor dem Umkleidebereich sind ebenso wie Warteschlangen beim Zutritt zur Sportstätte zu vermeiden.

MUSIKUNTERRICHT

I. Aktives Musizieren

Beim musikpraktischen Arbeiten mit Instrumenten besteht im Vergleich zu anderen Unterrichtssituationen kein erhöhtes Risiko, Ausnahmen sind das gemeinsame Musizieren mit Blasinstrumenten (vgl. II.) und das gemeinsame Singen (vgl. III.) in geschlossenen Räumen. Eine Wiederaufnahme des musikpraktischen Arbeitens ist im Rahmen des aktuell geltenden Hygieneplans möglich. Bis zum 31.01.2021 muss auf Gesang und die Nutzung der Blasinstrumente in Gruppen oder Klassenverbänden in geschlossenen Räumlichkeiten verzichtet werden. Im Freien und unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen können jedoch Chor- und Blasinstrumentproben stattfinden.

II. Musikpraktisches Arbeiten mit Blasinstrumenten

Beim Musizieren mit Blasinstrumenten entstehen während des Spiels Aerosole, welche infektiös sein können, wenn die Musikerin bzw. der Musiker virusinfiziert ist. Um diesem Infektionsrisiko zu begegnen, ist bis zum 31.01.2021 in geschlossenen Räumlichkeiten nur

Einzelunterricht unter Einhaltung folgender Sicherheitsmaßnahmen möglich:

Abstand:

- Mindestabstand von 2,5 Metern;
- gegebenenfalls zusätzlicher Schutz durch die Nutzung durchsichtiger Plexiglasscheiben oder mit Folie bespannter Rahmen sowie textilen Gewebes über dem Schalltrichter.

Probenraum:

Proben in möglichst großen, hohen Räumen oder falls möglich im Freien;

- sehr gute Durchlüftung der Räumlichkeiten;
- Probenintervall maximal 30 Minuten, danach Lüftungspause;
- Platzierung im Raum nicht im direkten Luftstrom des anderen.

Instrumente:

- kein Wechsel der Blasinstrumente zwischen verschiedenen Musikerinnen und Musikern;
- Durchpusten oder Durchblasen des Instruments unterlassen;
- Verzicht auf:
 - Mundstückübungen bei Blech- und Holzblasinstrumenten;
 - Lippenübungen, Buzzing etc. bei Blechbläsern;
 - spezielle Atemübungen;
 -
- Kondensat-Reste am Boden durch Einmaltücher aufnehmen und diese direkt entsorgen, danach Hände waschen;
- Kondensat in ein Gefäß ablassen und direkt nach dem Unterricht entsorgen;
- Trocknung und Reinigung erfolgt ausschließlich beim eigenen Instrument;
- aufwändige Reinigung der Instrumente möglichst außerhalb des Unterrichts oder Musiziersettings.
-

III. Singen, Tanz, Bewegung

Beim Singen werden insgesamt überdurchschnittlich viele Aerosole freigesetzt. Diese können infektiös sein, wenn die Sängerin bzw. der Sänger virusinfiziert ist.

Um diesem Infektionsrisiko zu begegnen, **ist bis zum 31.01.2021 in geschlossenen Räumlichkeiten nur Einzelvortrag** unter Einhaltung folgender Sicherheitsmaßnahmen möglich:

Abstand:

Mindestabstand von 3 Metern;

- gegebenenfalls zusätzlicher Schutz durch die Nutzung durchsichtiger Plexiglasscheiben oder mit Folie bespannter Rahmen sowie einer Mund-Nase-Bedeckung;

Probenraum:

- Proben in möglichst großen, hohen Räumen oder falls möglich im Freien.
- sehr gute Durchlüftung der Räumlichkeiten;
- Probenintervall maximal 30 Minuten, danach Lüftungspause;
- Platzierung im Raum möglichst nicht im direkten Luftstrom des anderen.

Außerdem:

- Kombination von Gesang und Bewegung/Tanz konsequent unterlassen;
- reduzierte Einsingübungen;
- keine Stücke mit Schwerpunkten auf Explosivlauten (z. B. Beat-Boxing, Begleitelemente in Rock/Pop/Jazz).

IV. Kooperationen mit außerschulischen musikalischen Partnern

Kooperationsprojekte mit außerschulischen Partnern wie Musikschulen oder Kulturinstitutionen sind unter Einhaltung des aktuell geltenden Hygieneplans möglich.

V. Schulische Ensembles, Arbeitsgemeinschaften, Wahlunterricht und Wahlpflichtunterricht sowie Gesangs- und Instrumentalklassen in Musik sind unter Einhaltung des aktuell geltenden Hygieneplans möglich.

VI. Fachpraktische Abiturprüfung im Fach Musik

Fachpraktische Abiturprüfungen im Fach Musik sind mit Blick auf die positiven



Erfahrungen im Abiturdurchlauf 2020 unter Einhaltung des aktuell geltenden Hygieneplans möglich.

VII. Schulische Konzerte, musikalische Umrahmung schulischer Veranstaltungen

Schulische Konzerte und musikalische Umrahmungen schulischer Veranstaltungen sind unter Einhaltung des aktuell geltenden Hygieneplans möglich.

DSP

Alle Übungen müssen kontaktfrei ausgeführt werden.

Ein Mindestabstand von 2 Metern zwischen Personen ist einzuhalten.

Freiluftaktivitäten sind aufgrund des permanenten Luftaustausches zu bevorzugen.

Warteschlangen sind beim Zutritt zur Spielstätte zu vermeiden.